

SATZUNG

des Schloer-Schröter-Hilfswerk des Rheinischen Turnerbundes e.V. (RTB)

§ 1 Gebiet, Name, Sitz, Zweck

1. Das Gebiet des Vereins „Schloer-Schröter-Hilfswerk des Rheinischen Turnerbundes e.V.“ ist identisch mit der gebietsmäßigen Aufteilung des RTB.
2. Der Verein führt den Namen „Schloer-Schröter-Hilfswerk des Rheinischen Turnerbundes e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zwecke des Vereins sind:
 - 4.1 Mitglieder der dem RTB angeschlossenen Vereine und Abteilungen, die durch turnerische Unfälle oder sonstige Ereignisse in eine Notlage geraten sind, zu unterstützen,
 - 4.2 verdienten, älteren Mitgliedern der dem RTB angeschlossenen Vereine und Abteilungen einen vergünstigten Erholungsurlaub in der Rheinischen Landesturnschule in Bergisch Gladbach zu gewähren.
 - 4.3 Elternteilen von kinderreichen Familien, die im turnerischen Bereich aktiv sind, oder deren Kindern eine Unterstützung zum Erholungsurlaub in dem verbandseigenen Haus zu gewähren.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung und die Ordnungen des RTB.

2. Die Ordnungen des RTB sind verbindlich für den Verein und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 Der RTB, vertreten durch die Mitglieder des Präsidiums,
 - 1.3 Die Turngaue/Turnverbände im RTB, vertreten durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter/innen.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen ergeben sich im einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen des RTB.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit möglich.
5. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann der Vorstand, nach Anhören des Rechts- und Ehrenausschusses des RTB, ein Mitglied ausschließen. Dem, der ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Vorstand, Rechts- und Ehrenausschuss des RTB entscheiden dann endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
6. Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Beitrag und Umlagen

1. Jahresbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen der Turngaue/Turnverbände des RTB, die bei der Bestandserhebung des Vorjahres festgestellt worden sind.

§ 6 Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 der Vorstand.
2. Weitere Gremien sind:
 - 2.1 der Rechts- und Ehrenausschuss des RTB,
 - 2.2 die Rechnungsprüfer des RTB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Vorstandes,
 - 2.2 die Mitglieder des RTB-Präsidiums,
 - 2.3 die Vorsitzenden der Turngaue/Turnverbände des RTB oder deren Vertreter/innen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Alle zwei Jahre, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann einen späteren Termin beschließen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher, die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind spätestens drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - 5.1 die Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen;
 - 5.2 die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 - 5.3 den Vorstand zu entlasten,
 - 5.4 die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
 - 5.5 den Jahresbeitrag und etwaige Umlagen festzusetzen,
 - 5.6 Satzungsänderungen zu beschließen,
 - 5.7 über Anträge zu befinden.
6. Der/die Vorsitzende des Vereins oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung nach der Ordnung für die Verwaltung, Tagungen und Sitzungen des RTB. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des Vereins.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Vertreter/in der Turngaue/Turnverbände. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügen das Zusammenwirken und die Zeichnung von zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine/n Vertreter/in bis zur nächsten Vorstandswahl bestellen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
 - 4.1 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - 4.2 das Vermögen des Vereins zu verwalten,
 - 4.3 die anfallenden Geschäftsvorgänge zu erledigen,
 - 4.4 die beschlossenen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen,
 - 4.5 die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen zu unterrichten.

§ 10 Rechts- und Ehrenausschuss

1. Der Rechts- und Ehrenausschuss ist identisch mit dem Rechts- und Ehrenausschuss des RTB.
2. Er ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.
3. Aufgabe des Rechts- und Ehrenausschusses ist es, auf Antrag:

- 3.1 darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe und Gremien dieser Satzung und den Ordnungen entsprechen,
- 3.2 Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zu schlichten,
- 3.3 Ehrenverfahren durchzuführen.
4. Näheres regelt die Ordnung des Rechts- und Ehrenausschusses des RTB.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die jeweils für die Rechnungsprüfung Zuständigen des RTB.
2. Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Wortlaut gemäß § 7 bekannt gegeben werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
3. Das nach Auflösen des Vereins „Schloer-Schröter-Hilfswerk des Rheinischen Turnerbundes e.V.“ und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den RTB, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von dem zuständigen Gremium am 08. November 1992, zuletzt geändert am 08.05.2010.